

Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Geltungsbereich und Verbindlichkeit

Renzmann bekennt sich ausdrücklich zu einer verantwortungsvollen, nachhaltigen und rechtskonformen Unternehmensführung. Diese umfasst insbesondere ökologische und soziale Aspekte, sowie integrires Geschäftsverhalten. Renzmann erwartet, dass Lieferanten dieses Verständnis gleichermaßen umsetzen und in ihren Unternehmen verankern. Dies gilt sowohl für die Geschäftsleitung als auch für sämtliche Mitarbeitenden.

Darüber hinaus verpflichtet sich Renzmann zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Prozesse, Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und erwartet eine aktive Mitwirkung seiner Lieferanten.

Die nachfolgenden Regelungen sind Bestandteil der vertraglichen Beziehung und gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen. Mit Annahme einer Bestellung oder Unterzeichnung erkennt der Lieferant diesen Kodex für seine eigenen Handlungen an.

Dieser Kodex orientiert sich insbesondere an:

- UN Global Compact
- Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- ILO-Kernarbeitsnormen
- UNICEF-Leitlinien zu Kinderrechten
- CoC des BME

2. Soziale Verantwortung

2.1. Menschenrechte, Arbeitsstandards und Lieferkette

Die Renzmann GmbH erkennt die international anerkannten Menschenrechte als verbindliche Grundlage ihres Handelns an.

Es besteht ein uneingeschränktes Verbot von:

- Zwangs- und Pflichtarbeit,
- Kinderarbeit,
- Menschenhandel.

Die Vergütung muss mindestens den gesetzlichen oder branchenüblichen Mindeststandards entsprechen. Überstunden sind gesondert und höher zu vergüten.

Diese Anforderungen gelten auch für Lieferanten und Geschäftspartner. Die Einhaltung ist im Rahmen angemessener Sorgfaltspflichten zu überprüfen.

2.2 Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Jegliche Form der Diskriminierung ist untersagt.

Entscheidungen im Beschäftigungsverhältnis erfolgen ausschließlich nach sachlichen Kriterien wie Qualifikation, Leistung und Eignung.

Ein respektvolles, von Wertschätzung geprägtes Arbeitsumfeld ist aktiv zu fördern und zu sichern.

2.3. Fairness und Unternehmenskultur

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich integer, loyal und verantwortungsbewusst zu verhalten.

Die Achtung der Menschenwürde sowie ein respektvoller Umgang miteinander sind zwingende Voraussetzungen für jede Tätigkeit innerhalb der Renzmann GmbH.

Führungskräfte haben diese Werte vorzuleben und deren Einhaltung sicherzustellen.

2.4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Ein sicheres Arbeitsumfeld ist sicherzustellen. Risiken sind zu minimieren und regelmäßige Schulungen durchzuführen.

2.5. Beschwerdemechanismen

Lieferanten haben geeignete Mechanismen einzurichten, um Hinweise auf Fehlverhalten vertraulich zu melden.

2.6. Konfliktmineralien

Sorgfaltspflichten für Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) gemäß OECD sind einzuhalten. Deren Einsatz ist auf ein Minimum zu reduzieren. Lieferketten sind transparent zu gestalten.

3. Integres Geschäftsverhalten

3.1 Rechtstreue und Compliance

Die Renzmann GmbH ist uneingeschränkt zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und behördlichen Anordnungen verpflichtet.

Sofern gesetzliche Mindestanforderungen hinter den in diesem Code festgelegten Standards zurückbleiben, sind die strengeren internen Regelungen maßgeblich.

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen, interne Kontrollen sowie regelmäßige Schulungen sicherzustellen und nachweisbar zu dokumentieren.

3.2. Korruptions- und Bestechungsverbot

Jegliche Form von aktiver oder passiver Korruption ist untersagt. Es ist insbesondere verboten:

- unzulässige Vorteile, Zuwendungen oder Vergünstigungen anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen,
- Entscheidungen durch persönliche Vorteile zu beeinflussen oder den Anschein einer solchen Einflussnahme zu erwecken.

Geschäftsbeziehungen mit Behörden, öffentlichen Institutionen sowie privaten Geschäftspartnern sind strikt nach den Grundsätzen der Integrität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu führen.

Die Einhaltung wird durch geeignete Compliance-Maßnahmen, Genehmigungsprozesse und Dokumentationspflichten abgesichert.

3.3 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Die Renzmann GmbH verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften.

Unzulässig sind insbesondere:

- Preis- oder Konditionenabsprachen,
- Markt- oder Kundenaufteilungen,
- abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern.

Mitarbeitende sind verpflichtet, wettbewerbssensible Kontakte zu Wettbewerbern zu vermeiden bzw. unverzüglich zu melden. Verstöße werden konsequent sanktioniert.

3.4 Geldwäscheprävention

Die Renzmann GmbH trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Geschäftspartner, Transaktionen und Zahlungsströme sind im angemessenen Umfang zu prüfen („Know Your Business Partner“). Auffällige Sachverhalte sind unverzüglich intern zu melden und zu dokumentieren.

3.5 Schutz von geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen

Die Renzmann GmbH verpflichtet sich zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums sowie der Schutzrechte Dritter.

Es ist untersagt, geschützte Inhalte unbefugt zu nutzen, offenzulegen oder zu vervielfältigen.

Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind jederzeit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

3.6. Verantwortungsvolles Informationsmanagement

Die Renzmann GmbH verpflichtet sich zu einem sicheren und gesetzeskonformen Umgang mit Informationen und Daten. Vertrauliche Unternehmensinformationen, personenbezogene Daten sowie Geschäftsgeheimnisse sind vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch zu schützen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DSGVO. Informationen dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Befugnisse und für legitime Zwecke verwendet werden.

Die Weitergabe an Dritte bedarf einer entsprechenden Grundlage und Freigabe. IT-Sicherheitsvorgaben sind einzuhalten, Sicherheitsvorfälle unverzüglich zu melden.

4. Ökologische Verantwortung

4.1 Grundsatz der Nachhaltigkeit

Die Renzmann GmbH verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Wirtschaften unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Aspekte. Umweltbelastungen sind auf ein Minimum zu reduzieren, Ressourcen effizient einzusetzen und gesetzliche Umweltvorgaben strikt einzuhalten.

Sorgfaltspflichten gemäß OECD sind einzuhalten. Lieferketten sind transparent zu gestalten.

4.2 Emissions- und Luftreinhaltung

Technische Anlagen sind so zu betreiben, dass Emissionen reduziert und gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden.

Vorhandene Absaug- und Filtersysteme sind verpflichtend zu nutzen und regelmäßig zu warten. Abgeschiedene Stoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.3 Abfallmanagement und Kreislaufwirtschaft

Abfälle sind nach gesetzlichen Vorgaben zu vermeiden oder zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wertstoffe sind, soweit möglich, dem Recyclingkreislauf zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachweispflichtig zu dokumentieren.

4.4 Gewässer- und Bodenschutz

Einträge von Schadstoffen in Boden und Gewässer sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

Gefahrstoffe sind ausschließlich in zugelassenen Systemen mit entsprechenden Auffangvorrichtungen zu lagern.

Leckagen oder Vorfälle sind unverzüglich zu beseitigen und zu melden.

4.5 Energieeffizienz und Klimaschutz

Die Renzmann GmbH verpflichtet sich zur kontinuierlichen Reduktion des Energieverbrauchs sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Technische Maßnahmen und Investitionen sind so auszurichten, dass Energieeinsparpotenziale systematisch genutzt werden.

4.6 Entsorgung von Betriebsstoffen und Gefahrstoffen

Altöle, Emulsionen sowie sonstige gefährliche Stoffe sind ausschließlich über zugelassene Verfahren und zertifizierte Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Die Einhaltung sämtlicher Nachweis- und Dokumentationspflichten ist zwingend.

5. Exportkontrolle

Import- und Exportvorschriften für Güter, Dienstleistungen und Informationen sind entsprechend aller geltenden Gesetze einzuhalten. Prozesse müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

6. Umsetzung

Ein systematisches Risikomanagement bildet eine zentrale Grundlage für eine nachhaltige Gestaltung der Lieferketten.

Renzmann erwartet von seinen Lieferanten, dass sie potenzielle Risiken innerhalb ihrer Lieferkette frühzeitig erkennen, bewerten und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung dieser Risiken umsetzen. Bei Verdacht auf Verstöße sowie bei erhöhtem Risikopotenzial ist Renzmann unverzüglich und bei Bedarf fortlaufend über die Sachlage sowie die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Die Einhaltung der festgelegten Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Selbstauskünfte nachzuweisen. Renzmann behält sich vor, die Angaben im Rahmen von Audits oder durch den Einsatz externer Dienstleister zu überprüfen. Entsprechende Fragebögen sind vollständig und korrekt auszufüllen.

Vor-Ort-Audits können nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Werden Verstöße festgestellt, informiert Renzmann den Lieferanten schriftlich und setzt eine angemessene Frist zur Behebung. Sollte eine kurzfristige Abstellung nicht möglich sein, ist ein verbindlicher Maßnahmenplan zu erstellen. Bleiben Verbesserungen aus, behält sich Renzmann vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden. Gesetzliche Rechte, insbesondere zur fristlosen Kündigung sowie auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

7. Verpflichtung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Anforderungen dieses Kodex und ist aufgefordert, die darin enthaltene Standards und Werte seinen unmittelbaren Lieferanten zu vermitteln.

Dieser Kodex gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung.